



Ansprechpartner:



Ansprechpartner:

An die
Gemeinde Titz

Landstraße 4
52445 Titz

Jülich, 27.01.2021

Betreff: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Kalrath gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Landesbüro Zeichen: DN-35/21

Sehr geehrte
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

In Kalrath befinden sich nördlich der L258 westlich der Lommertzheimerstraße hinter einem alten Gutshof ausgedehnte Streuobstwiesen und -weiden, bestanden mit unterschiedlich alten Obstbäumen, die z.T. als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe angepflanzt wurden, jüngere bis mittelalte Bäume mit Verbisschutz, aber auch alte Bäume mit natürlichen Baumhöhlen. Die Streuobstbestände, aber auch der Gutshof und seine Nebengebäude bieten dem Steinkauz Tagesverstecke, Brutplatz, Ansitzwarten und Nahrung. Das Gebiet ist ideal für den Steinkauz geeignet. Es erstaunt uns, dass der Gutachter die sehr hohe Habitategnung für den Steinkauz nicht erkannt hat. Östlich der Lommertzheimerstraße ebenfalls nördlich der L258 befindet sich ein kleinerer Streuobstwiesenbereich, der auch Lebensraum des Steinkauzes ist. Diese durch

die Straße getrennten Grünländer sind im LP Titz-Jülich Ost aus dem Jahr 2014 als geschützte Landschaftsbestandteile mit Entwicklungsziel 1 festgesetzt (im NW 2.4.5-21, im NO 2.4.1-8). Durch Verhören mit der Klangattrappe wurden von der EGE im Norden von Kalrath revieranzeigende Steinkäuze seit 1991 nachgewiesen. 2015 und 2016 westlich und östlich dieser Straße, 2017 und 2018 östlich.

Die nun vorliegende Planung zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kalrath in der Gemeinde Titz betrifft in der Teilfläche 1 (Klarstellungssatzung) einen GLB, einen Steinkauzlebensraum und beeinträchtigt möglicherweise auch die Funktion der Ausgleichsmaßnahmen. Die Einbeziehung der Teilfläche 1 in die Planung lehnen wir aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes ab.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbottatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, halten wir in Bezug auf den Steinkauz eine ASP II für unumgänglich.

Über die Bedeutung der Teilfläche 2 für den Steinkauz kann erst nach Durchführung der ASP II für den Steinkauz entschieden werden. Gegen die Bebauung der Fläche haben wir erhebliche Bedenken: Die Fläche stellt eine wesentliche Verbindung zwischen den Steinkauzlebensräumen westlich und östlich der Lommertzheimerstraße dar. Diese Verbindungsfunktion sollte nicht durch Bebauung zerstört werden. Zudem könnte die Bebauung der Fläche je nach Lage eines Brutplatzes zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen des Steinkauzvorkommens führen. Kann es ein, dass diese Fläche nur umgewidmet werden soll, um Teilfläche 1 dem Innenbereich zuordnen zu können?

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren e.V.

BUND Kreisgruppe Düren

Kopie: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren